Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

(Nr. 10579.) Gesetz, betreffend die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode. Vom 16. Januar 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Absätze 3 bis 5 des anliegenden Kirchengesetzes werden staatsgesetzlich bestätigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Januar 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz.
Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.
Möller. v. Budde. v. Einem.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Februar 1905.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vermehrung der Wahlkreise für die Brandenburgische Provinzialsynode. Vom 16. Januar 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen unter Zustimmung der Generalsynode für die Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

Die im § 45 Abs. 1 der Generalsynodal-Ordnung vom 20. Januar 1876 (Gesetz-Samml. S. 7) festgesetzte Höchstzahl der Wahlkreise für die Provinz Brandenburg wird von vierzig auf vierundvierzig erhöht.

Die vier neuen Wahlkreise werden durch die fünfte und sechste und die für künftig in Aussicht genommene siebente und achte Berliner Kreissynode gebildet.

Die vier neuen Wahlkreise wählen mindestens je einen der nach Ziffer 3 des § 46 a. a. O. zur Provinzialsynode zu entsendenden Abgeordneten.

Bis dahin, wo die siebente und achte Berliner Kreissynode gebildet sind, werden die sechs auf sie entfallenden Abgeordneten von denjenigen Berliner Kreissynoden gewählt, denen sie das erste Mal durch Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats und demnächst endgültig durch Beschluß der Provinzialsynode zugewiesen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des durch den Vorstand der Generalsynode verstärkten Evangelischen Oberkirchenrats.

In gleicher Weise erfolgt die anderweite Verteilung der schon jetzt gemäß Ziffer 3 des § 46 a. a. O. von den Berliner Kreissynoden zu wählenden Abgeordneten auf die bereits bestehenden und die neu geschaffenen Berliner Wahlkreise.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 16. Januar 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Voigts.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 1. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Pillig-Sevenich" zu Pillig im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1905 Nr. 4 S. 13, ausgegeben am 19. Januar 1905;
2. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wintersdorf im Landkreise Trier durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 51 S. 349, ausgegeben am 24. Dezember 1904;
3. das am 31. Oktober 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Dreckenach-Lehmen" zu Dreckenach im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz, Jahrgang 1905 Nr. 5 S. 21, ausgegeben am 26. Januar 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 21. November 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Hardenberg—Neuenburg zu Neuenburg im Kreise Schwetz zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Hardenberg nach Neuenburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1905 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 12. Januar 1905;
5. das am 21. November 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die öffentliche Drainagegenossenschaft Holzhausen im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden, Jahrgang 1905 Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 7. Januar 1905;
6. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 21. November 1904, betreffend den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Nebeneisenbahnverbindung von Stiege nach Eisfelder Thalmühle innerhalb des preußischen Staatsgebiets durch die Gernrode-Harzgeroder Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim, Jahrgang 1905 Nr. 2 S. 13, ausgegeben am 13. Januar 1905;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Rigaerstraße und der Voigtstraße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1905 Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 13. Januar 1905;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Dezember 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Kreise Neurode, Glatz

und Frankenstein für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Eckersdorf-Warthaer Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1905 Nr. 2 S. 11, ausgegeben am 14. Januar 1905;

9. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Dezember 1904, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an die Kreise Frankenstein und Neurode für die innerhalb ihrer Grenzen belegenen Teile der seitherigen Frankenstein-Silberberger Aktienchaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1905 Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 21. Januar 1905;

10. das am 19. Dezember 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Krakonischken im Kreise Ragnit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1905 Nr. 3 S. 19, ausgegeben am 18. Januar 1905;

11. der Allerhöchste Erlaß vom 21. Dezember 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Weidenau–Deuz G. m. b. H. zu Siegen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Weidenau nach Deuz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1905 Nr. 2 S. 23, ausgegeben am 14. Januar 1905;

12. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1904, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hadersleben zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Hadersleben nach Schottburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig, Jahrgang 1905 Nr. 3 S. 21, ausgegeben am 21. Januar 1905;

13. das am 28. Dezember 1904 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Hultschin und Langendorf im Kreise Ratibor durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln, Jahrgang 1905 Nr. 4 S. 21, ausgegeben am 27. Januar 1905;

14. das am 28. Dezember 1904 Allerhöchst vollzogene Statut des Dumbelwiesen-Deichverbandes im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen, Jahrgang 1905 Nr. 4 S. 31, ausgegeben am 25. Januar 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.